

## Kammerreport

Ausgabe 1/2021 vom 28. Januar 2021

<b>EDITORIAL</b>	
<i>Verbraucherschutz durch Erfolgshonorar?</i>	3
<b>AKTUELLES</b>	
<i>Ein neuer Kammerreport</i>	6
<i>RVG-Reform</i>	7
<i>BGH: Widerruf von Anwaltsverträgen</i>	8
<i>VG Hamburg: Maskenpflicht in Anwaltskanzleien</i>	9
<b>SERVICE</b>	
<i>Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut</i>	11
<i>Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) – Auswirkungen des Gebäudeenergiegesetzes</i>	12
<i>Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</i>	13
<i>Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)</i>	14
<i>Ergänzung der Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht</i>	16
<b>ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR</b>	
<i>Bremen: Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs ab 1.1.2021</i>	17
<i>BAG: Kein beA-Versand durch Dritte ohne qualifizierte elektronische Signatur</i>	18
<i>OLG Koblenz zu den Rechtsfolgen der fehlenden Durchsuchbarkeit</i>	19
<i>Zahlungsverkehr mit den Gerichten und Justizbehörden in Schleswig-Holstein</i>	21
<b>BERUFSRECHT</b>	
<i>BGH: Anspruch auf Herausgabe der Handakte verjährt nach BGB</i>	22
<i>BGH: Grenzen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen</i>	23
<b>AUSBILDUNG</b>	
<i>Ausbildungsberater/in dringend gesucht!</i>	25
<i>„Ausbildungsplätze sichern“- Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie</i>	26
<i>Erste digitale Ausbildungsmesse</i>	27
<b>ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2021</b>	
<i>Einladung</i>	28
<i>Zu TOP 2</i>	30
<i>Zu TOP 4</i>	31
<i>Zu TOP 5</i>	32
<i>Zu TOP 6</i>	33
<i>Zu TOP 7</i>	34
<i>Zu TOP 8</i>	35
<i>Zu TOP 9</i>	36
<i>Zu TOP 10</i>	37

<i>Wichtige Allgemeine Hinweise</i>	38
<i>Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 8</i>	39
<i>Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 9</i>	40
<i>Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 10</i>	41
<b>NAMEN UND ZAHLEN</b>	
<i>Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler</i>	42
<i>Neue Mitglieder</i>	43
<i>Ausgeschiedene Mitglieder</i>	44
<i>Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte</i>	45
<i>Zahl der Mitglieder zum 31.12.2020</i>	46
<i>Ansprechpartner/innen</i>	47

## Editorial

# Verbraucherschutz durch Erfolgshonorar?

von Dr. Christian Lemke, Präsident



## Verbraucherschutz durch Erfolgshonorar?

„Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ ist der Titel eines der Gesetzesvorhaben, die die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode umsetzen will. Offenbar ist sie der Auffassung, dass es bisher an verbrauchergerechten Angeboten für Rechtsdienstleistungen mangelt. Jedenfalls hat sie jetzt am 20.01.2021 den gegenüber dem Referentenentwurf vom November vergangenen Jahres nur geringfügig geänderten Kabinettsentwurf für dieses Gesetz vorgelegt. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung insbesondere wegen der zunehmenden und unter der Flagge eines Inkassodienstleisters segelnden „LegalTech“-Unternehmen: Zum einen soll für Inkassounternehmen, die Zahlungsansprüche von Verbrauchern

durchsetzen, ein klarer gesetzlicher Rahmen geschaffen werden. Zum anderen sollen Prozessfinanzierung und Erfolgshonorarvereinbarungen aufgrund derzeit vermeintlich europarechtswidriger Inkohärenz zukünftig auch Rechtsanwälten gestattet sein. So soll nach der Vorstellung der Bundesregierung ein fairer Wettbewerb zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den LegalTech-Anbietern geschaffen werden.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes betreffen zunächst die Einführung umfangreicher Informationspflichten von Inkassodienstleistern, die für Verbraucher tätig werden. So sollen Verbraucher künftig darüber aufgeklärt werden müssen, welche anderen Möglichkeiten zur Forderungsdurchsetzung bestehen, insbesondere wenn diese im Erfolgsfall eine vollständige – also anders als bei den Inkassodienstleistern nicht durch ein beliebiges Erfolgshonorar geschmälernte – Schadenskompensation ermöglichen. Weitere Informationspflichten betreffen Angaben zu den Bedingungen der Vergütung, den Einfluss der Vereinbarung auf gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlende Gerichtskosten sowie Verpflichtungen zur Kostenerstattung gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten, die mit einem etwaigen Prozessfinanzierer getroffenen Vereinbarungen, Erläuterungen dazu, ob ein Vergleichsschluss auch ohne Zustimmung des Verbrauchers möglich ist, die Auswirkungen eines Vergleichs auf die vereinbarte Vergütung sowie ferner die Verpflichtung zur Begründung der Ablehnung der Übernahme eines Inkassoauftrags. So sollen Verbraucher besser verstehen, wie das Geschäftsmodell der Inkassodienstleister funktioniert, welche Kosten auf sie zukommen und was ihnen am Ende verbleibt.

All dies ist zweifellos zu begrüßen. Es ändert allerdings nichts daran, dass sich entsprechende Dienstleister zur Erzielung der gewünschten Skaleneffekte auf die einfach gelagerten Fälle fokussieren – also jene Fälle, bei denen der Verbraucher bei anwaltlicher Forderungsdurchsetzung zu seinem vollen, nicht durch ein Erfolgshonorar geschmälernten Recht käme.

Auch der weitere Ansatz des Kabinettsentwurfs, mit einem neu einzufügenden § 13 Abs. 2 RDG-E die Prüfungspflicht der für die Zulassung von Inkassodienstleistern zuständigen Behörde auf die Vereinbarkeit der beantragten Erlaubnis mit dem Begriff der Inkassodienstleistung auszudehnen, ist im Grundsatz zu begrüßen. Ebenso erfreulich ist, dass gegenüber dem Referentenentwurf nun klargestellt wird, dass unter den Inkassobegriff neben der Forderungseinziehung die rechtliche Prüfung und Beratung nur insoweit fällt, als diese auf die Forderungseinziehung bezogen ist – was erwartungsgemäß zu umgehendem Protest der Interessenvertreter der LegalTech-Unternehmen geführt hat. Immerhin sollen diese nun allerdings von dem Risiko befreit sein, dass ihnen im Zivilprozess entgegengehalten wird, die mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung über die Forderungsdurchsetzung sei wegen eines RDG-Verstoßes unwirksam. Allerdings: Welche Anforderungen an den Nachweis der für die Inkassoerlaubnis erforderlichen „Sachkunde“ konkret gelten, bleibt weiterhin offen. Ein abgeschlossenes Jurastudium oder gar ein zweites Staatsexamen sind jedenfalls nicht erforderlich. Ein kurzer Lehrgang wird weiterhin genügen.

Mit einem Federstrich stellt die Bundesregierung durch einen Zusatz zu § 4 RDG nun weiter apodiktisch fest, dass Berichtspflichten gegenüber einem Prozessfinanzierer die ordnungsgemäße Erbringung einer

geschuldeten Rechtsdienstleistung nicht gefährden. Dass das Gegenteil der Fall ist, hat das Landgericht München in seinem Kartellschadenersatzurteil vom 07.02.2020 (Az. 37 O 18934/17) zutreffend aufgezeigt. Danach ist die faktische Einflussnahmemöglichkeit eines Prozessfinanzierers auf einen etwaigen Vergleichsschluss jedenfalls dann sehr hoch, wenn ihm Erfolgsbeteiligungen abgetreten wurden, weil für ihn die Rentabilität eines Vergleichsschluss sehr viel früher eintritt, als für den einzelnen Zedenten, dessen Ansprüche durchgesetzt werden sollen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte will die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf schon aufgrund der bereits erwähnten, angeblichen zwingenden europarechtlichen Kohärenzanforderungen „helfen“, indem ihnen gestattet wird, Prozessfinanzierung und Erfolgshonorare zu vereinbaren, wenn sich der Auftrag entweder auf eine Geldforderung von höchstens 2.000,00 Euro bezieht, oder – streitwertunabhängig – eine Inkassodienstleistung außergerichtlich, im Mahn- oder im Zwangsvollstreckungsverfahren erbracht wird, oder – wiederum streitwertunabhängig – der Auftraggeber sonst von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

*Prof. Christian Wolf* hat geforscht und in einem in jeder Hinsicht lesenswerten Aufsatz in den BRAK-Mitteilungen 5/2020 (S. 250 ff.) dargelegt, dass sich Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung bei der nicht automatisierten Mandatsbearbeitung nur rechnen werden, wenn der Gesetzgeber zugleich nach amerikanischem Vorbild sog. Punitive Damages, also Strafschadenersatz, zuließe. Denn ohne diesen Strafschadenersatz führt das Erfolgshonorar dazu, dass der Kläger den tatsächlich entstandenen Schaden eben nicht vollständig kompensiert erhält. Kann das gewollt sein?

Zum Verständnis der Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Anwalts vom Mandanten muss man sich im Übrigen nicht erst mit den Ausführungen von *Wolf* zur Rolle des Rechtsanwalts für die Rechtsfindung als dialogischer Prozess (in: Gaier/Wolf/Göcken, BRAO § 1 Rdn. 17 ff.) befassen, mit denen er darlegt, dass sich diese Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zum eigenen Mandanten auch darin gründet, dass für die Rechtsfindung ein Übergang vom bloßen Meinen zur thetischen Rede unerlässlich ist, weil nur so der Prozess des Argumentierens begonnen werden könne. Denn schließlich ist es eine Binsenweisheit, dass sich Anwälte in eigenen Angelegenheiten besser nicht selbst vertreten sollten, weil diese Wahrnehmung eigener Interessen den für eine unabhängige anwaltliche Vertretung erforderlichen klaren Blick erheblich trüben kann. Eben diese Unabhängigkeit geht verloren, wenn der Anwalt am wirtschaftlichen Ergebnis, das er für den Mandanten erzielen soll, beteiligt wird und sich insoweit mit den wirtschaftlichen Interessen des Mandanten gemein macht.

Wie der frühere Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin und Vorsitzende des Ausschusses Europa der BRAK *Kay-Thomas Pohl* ebenfalls in den BRAK-Mitt. 5/2020 (S. 258 ff.) dargelegt hat, verlangen europarechtliche Kohärenzanforderungen auch keineswegs irgendein „Level Playing Field“ zwischen der Rechtsanwaltschaft und nicht-anwaltlichen Inkassodienstleistern. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH ist eben nicht allein an die Vergleichbarkeit einzelner Tätigkeiten anzuknüpfen, sondern ist auch auf den durch Gemeinwohlbelange begründeten beruflichen Status abzustellen. Und der unterscheidet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Interesse ihrer Mandanten und einer geordneten Rechtspflege strengen Berufspflichten unterworfen, aber auch mit besonderen Privilegien ausgestattet sind, von gewerblichen Inkassodienstleistern eben doch ganz erheblich.

Ist es also eine gute Sache, wenn der Gesetzgeber Inkassodienstleister und die Rechtsanwaltschaft einander annähert – oder besser: „gleichmacht“? Ist das überhaupt erforderlich, wo es doch auch bislang Anwältinnen und Anwälte ohne weiteres möglich war, neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit nicht nur eine Bäckerei oder einen Automobilhandel, sondern eben auch ein gewerbliches Inkassounternehmen zu betreiben – nur dann eben auch ohne anwaltliche Privilegien wie der Beschlagnahmefreiheit oder dem Zeugnisverweigerungsrecht und klar erkennbar als Gewerbetreibender? Ich meine, nein.

Welch bedenkliche Blüten die Forderung nach Beseitigung vermeintlicher „Inkohärenz“ und Schaffung eines „Level Playing Field“ im Übrigen treibt, zeigt die Stellungnahme des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), die dieser schon zum Referentenentwurf abgegeben hat. Der GDV moniert, der Gesetzentwurf lege einen verengten Fokus auf Anwaltschaft und Inkassodienstleister und bewirke damit eine Ungleichbehandlung der Rechtsschutzversicherer. Denn Inkassodienstleister und künftig auch Anwälte würden mit Erfolgshonorarmodellen neben und in Wettbewerb zur Kostentragung durch die Rechtsschutzversicherer treten, denen es verwehrt sei, ihre Geschäftsmodelle in den Bereich der Rechtsdienstleistung auszuweiten. Da fehlt nur noch die Forderung nach Beschlagnahmefreiheit, Zeugnisverweigerungsrechten und Postulationsfähigkeit. Auf eines allerdings verweist der GDV – wengleich zur Begründung der Forderung nach Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien und damit wohl eher „versehentlich“ – zu Recht: Zwangsläufige Folge des Erfolgshonorars ist eine Kommerzialisierung des Mandatsverhältnisses, denn jedes Erfolgshonorar müsse kalkuliert und finanziert sein. Willkommen in der Welt der Finanzinvestoren.

Die Alternative? Eine Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes durch Verbandsklagen. Die im vergangenen Jahr verabschiedete EU-Verbandsklagenrichtlinie zeigt den Weg auf. Sicher wäre es in weiten Bereichen auch möglich, die automatisierte Befriedigung gleichgelagerter Ansprüche insbesondere von Verbrauchern durch Unternehmen gesetzlich vorzusehen. Das wäre wahrlich „LegalTech“ – ganz ohne Erfolgshonorar. Und im Übrigen haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bislang noch immer geholfen, und sei dies im Rahmen von Beratungs-, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

Ihr



Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Aktuelles

## Ein neuer Kammerreport

Bereits in der letzten Ausgabe des Kammerreportes hatten wir es angekündigt:

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat beschlossen, den Kammerreport fortan nur noch online erscheinen zu lassen. Ab dieser Ausgabe können Sie den Kammerreport in einem reinen Online-Format über das Internet beziehen und direkt bequem am Rechner lesen. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die gesamte Ausgabe oder einzelne Artikel als PDF-Dokument abzuspeichern oder auszudrucken.

Damit unsere Mitglieder keine Ausgabe verpassen, werden sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eine Nachricht über eine neue Ausgabe mit Direktlink erhalten. Die Leserinnen und Leser erhalten dadurch einen Gewinn an Lesekomfort und Flexibilität: Per Direktlink kann man zu den einzelnen Artikeln navigieren und auch externe Links mit Hintergrundinformationen lassen sich unmittelbar aufrufen. Durch das reine Online-Format entfällt die ortsgebundene Zustellung des Kammerreportes; ab sofort kann der Kammerreport – Internetzugang vorausgesetzt – Sie nahezu überall erreichen, egal ob Home-Office, Kanzlei, Zweigstelle oder auf Geschäftsreise.

Die Umstellung auf das Online-Format ist nicht nur zeitgemäßer, sondern führt auch zu einer erheblichen Reduzierung der Herstellungs- und Vertriebskosten. Denn mit dem beA hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erstmals die Möglichkeit, alle ihre Mitglieder auf dem elektronischen Weg nahezu kostenfrei und schnell zu erreichen. Die einzelnen Ausgaben des Kammerreportes können flexibler und aktueller veröffentlicht werden.

Der Versandweg über das beA wurde vom Vorstand bewusst gewählt. Nur über das beA ist es möglich, garantiert alle Mitglieder auf elektronischem Wege unmittelbar zu erreichen. So ist sichergestellt, dass beispielsweise die Ankündigung oder Einberufung der Kammerversammlung das Mitglied auch tatsächlich erhält. Per E-Mail erreichen wir derzeit nur ca. 75% der Mitglieder, und darunter befinden sich nicht selten auch noch reine Funktionspostfächer. Auch können wir uns nicht sicher sein, dass die uns einmal gemeldeten E-Mail-Adressen alle noch aktuell sind.

Das beA dient ausdrücklich auch der Kommunikation zwischen der Rechtsanwaltskammer und ihren Mitgliedern (vgl. [§ 19 Abs. 1 Satz 2 RAVPV](#)). Es ist daher nur folgerichtig, für den Vertrieb des Kammerreportes das beA zu nutzen.

Dies ist aber nur ein erster Schritt. Mittelfristig ist beabsichtigt, den gesamten Postausgang mit unseren Mitgliedern über das beA laufen zu lassen. Die kontinuierlich ansteigenden Posteingänge im beA-Funktionspostfach der Kammer zeigen, dass dies auch dem Wunsch vieler Mitglieder entspricht.

# Aktuelles

## RVG-Reform

### **Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) am 1.1.2021 in Kraft getreten**

Am 1.1.2021 ist mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) eine längst fällige RVG-Reform in Kraft getreten. Für die Anwaltschaft ist es die erste Gebührenanpassung seit mehr als sieben Jahren. Nach der Gesetzesbegründung erfolgte die Gebührenanpassung im Hinblick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Entsprechend ist zur Feststellung der Anpassungshöhe zum einen der Anstieg der Verbraucherpreise und zum anderen die allgemeine Einkommensentwicklung herangezogen worden.

Neben strukturellen Veränderungen beinhaltet die RVG-Reform auch eine lineare Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren von 10 Prozent (in sozialrechtlichen Angelegenheiten um 20 Prozent). Beides soll zu einer deutlichen Erhöhung des Gebührenaufkommens führen.

Im Wesentlichen sieht die Reform bei den Anwaltsgebühren folgende Änderungen vor:

- Lineare Erhöhung der RVG-Gebühren um 10 Prozent für Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren gleichermaßen
- Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen von 3.000 € auf 4.000 €
- Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten um zusätzliche 10 Prozent
- Anhebung der PKH-/VKH-Kappungsgrenze von 30.000 € auf 50.000 €
- Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Bemessung der anwaltlichen Termingebühr in Strafsachen
- Beseitigung systematischer Brüche in der Übergangsregelung des RVG
- Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung
- Erstreckung der PKH-Beiordnung im Fall des Mehrvergleichs auf alle nicht anhängigen Gegenstände
- Gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung
- Regelung zur Termingebühr für privatschriftliche Vergleiche
- Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tages- und Abwesenheitsgelder

*Vertiefende Informationen:*

[Gesetzgebungsverfahren im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge \(DIP\)](#)

[Gesetzentwurf der Bundesregierung \(BT-Drs. 19/23484\)](#)

---

# Aktuelles

## BGH: Widerruf von Anwaltsverträgen

In einem Urteil vom 19.11.2020 – IX ZR 133/19 hat der BGH sein Urteil vom 23.11.2017 – IX ZR 204/16 ([Kammerreport Nr. 3/18](#), S. 15; NJW 2018, 690) bestätigt, wonach Anwaltsverträge Fernabsatzverträge im Sinne von § 312c BGB sein können, bei denen die Mandantin oder der Mandant ein Widerrufsrecht hat, über das sie oder er zu belehren ist.

Verwendet die Anwältin oder der Anwalt für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel, so wird vermutet, dass der Anwaltsvertrag ein Fernabsatzvertrag ist. Um diese Vermutung zu widerlegen, muss die Anwältin oder der Anwalt darlegen und ggfs. beweisen, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Wie schon 2017 erklärt der BGH, dass ein organisiertes Fernabsatzsystem voraussetzt, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer mit personeller und sachlicher Ausstattung innerhalb ihres bzw. seines Betriebs die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, die notwendig sind, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte zu bewältigen. Jetzt präzisiert er, dass ein solches System jedenfalls dann vorliegt, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die Möglichkeit von Vertragsverhandlungen und Vertragsschlüssen im Fernabsatz von sich aus aktiv anbietet. Die Art und Weise der Leistungserbringung nach Vertragsschluss ist dagegen unerheblich.

Die Frage der Mindestanforderungen an ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem bei einer Anwaltskanzlei lässt der BGH weiterhin offen. Die Anwältin oder der Anwalt müsse aber darlegen und beweisen, in welcher Form sie oder er ihre bzw. seine Kanzlei im Hinblick auf Verhandlungen und Abschluss eines Anwaltsvertrags organisiert hat. Dabei müsse in erster Linie dargelegt und bewiesen werden, dass die für ein auf den Fernabsatz ausgerichtetes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem sprechenden Indizien in ihrem oder seinem Fall keinen Rückschluss darauf zulassen, dass die Kanzlei darauf eingerichtet ist, Verträge im Rahmen eines solchen Systems zu bewältigen. In dem vom BGH jetzt entschiedenen Fall sprachen mehrere Indizien für das Vorliegen eines solchen Systems, nämlich der Inhalt des Internetauftritts, die Spezialisierung auf ein begrenztes Rechtsgebiet, die deutschlandweite Tätigkeit und Werbung sowie die hohe Anzahl von Neuanfragen pro Monat.

*Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann, LL.M., D.E.A.,  
Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer*



## Aktuelles

### VG Hamburg: Maskenpflicht in Anwaltskanzleien

Das VG Hamburg hat mit Beschluss vom 15.12.2020 einen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Antrag auf „Maskenfreiheit“ in Anwaltskanzleien abgelehnt.

Der Antragsteller ist Partner einer Anwaltskanzlei. Vom VG Hamburg möchte er im Wege der einstweiligen Anordnung u.a. feststellen lassen, dass er nicht durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verpflichtet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das VG Hamburg hat den Antrag auf einstweilige Anordnung als unbegründet zurückgewiesen. Die sich auch an den Antragsteller richtenden Regelungen der Maskenpflicht aus der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO seien nicht offensichtlich rechtswidrig. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere greife die Maskenpflicht nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte des Antragstellers ein.

Die Maßnahme sei zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks, die Infektionswahrscheinlichkeit zu reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens zu unterstützen, geeignet. Der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung liege die wissenschaftlich begründete Annahme zugrunde, dass sich das neuartige Coronavirus sowohl im Wege einer Tröpfcheninfektion bei direkten persönlichen Kontakten als auch über Aerosole – bestehend aus kleinsten Tröpfchenkernen, die längere Zeit in der Umgebungsluft schweben und sich insbesondere in Innenräumen anreichern und größere Distanzen überwinden können – besonders leicht von Mensch zu Mensch verbreitet. Wenngleich der wissenschaftliche Diskurs über die Eignung sogenannter Alltagsmasken zur Vermeidung von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus nicht abgeschlossen ist, bestehen jedenfalls begründete Anhaltspunkte dafür, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu beiträgt, die Verbreitung von Tröpfchen und Aerosolen zu verhindern und somit andere Personen vor diesen zu schützen; dies gilt nicht nur in Situationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sondern an sämtlichen Orten, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten, insbesondere auch am Arbeitsplatz.

Auch sei die Maßnahme der Maskenpflicht erforderlich, denn mildere Mittel, die den erstrebten Erfolg mit gleicher Wirksamkeit fördern könnten, seien nicht ersichtlich. Dies gelte auch für die vom Antragsteller vorgeschlagene Kontaktverfolgung, die nicht das Risiko einer Ansteckung mindern und aufgrund der zeitlichen Verzögerung auch die weitere Virusübertragung durch nunmehr Infizierte nicht verhindern könne. Außerdem führe die Kontaktverfolgung zu eben jener Inanspruchnahme der Gesundheitsbehörden, die durch die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung vermieden werden soll.

Auch die Erarbeitung und Umsetzung von Hygienekonzepten auf freiwilliger Basis, könne die Maskenpflicht nicht gleichwertig ersetzen, da diese anders als eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Hygienemaßnahmen von Rechts wegen gerade nicht behördlich durchsetzbar sei.

Ferner wäre auch eine zwischen Art, Größe, Raumbeschaffenheit und Organisation sowie Kern- und Randarbeitszeiten der jeweiligen Arbeitsstätte differenzierende Regelung nicht gleich wirksam. Eine solche Differenzierung, die im Ergebnis eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen allein für Büroräumlichkeiten mit unterschiedlichen Parametern zur Folge hätte, würde die effektive Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ganz erheblich erschweren.

Schließlich sei die Maskenpflicht auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Rechtseingriff durch die Maskenpflicht sei nicht als gravierend anzusehen. Hier müsse auch berücksichtigt werden, dass die Mund-Nasen-Bedeckung nach der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO in geschlossenen Räumen, in denen lediglich eine Person anwesend ist, also insbesondere in sämtlichen von einer Person allein genutzten Arbeitszimmern, abgelegt werden darf. Beziehe man die weiteren Ausnahmen von der Maskenpflicht mit ein (bei dauerhafter Einnahme eines Sitz- oder Stehplatzes bei gleichzeitiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen) sei vielmehr anzunehmen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung im Wesentlichen allein beim Durchschreiten von Fluren und für die jeweils selbst bestimmbare Dauer des Aufenthalts in sonstigen gemeinschaftlich genutzten Räumen im Stehen zu tragen sein wird.

Auch sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die angegriffene Maskenpflicht die berufliche Tätigkeit des Antragstellers als Rechtsanwalt als solche – über gelegentliche Unannehmlichkeiten bei der bloßen Gelegenheit dieser Tätigkeit hinaus – konkret beeinträchtigen könnte. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung nach der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO vorübergehend abgelegt werden darf, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend

erforderlich ist.

Dieser vergleichsweise geringen Belastung stünde das Bemühen des Verordnungsgebers gegenüber, die Kontrolle über die pandemische Verbreitung einer Krankheit zurückzuerlangen, die wissenschaftlich noch immer unzureichend erforscht ist und insbesondere bei einer drohenden Überlastung des Gesundheitswesens erhebliche Todeszahlen und Folgeschäden bei Überlebenden befürchten lasse. Solange keine belastbaren tatsächlichen Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme bestehen, dass das Risiko einer Virusübertragung aufgrund bestimmter grundsätzlicher Eigenheiten des Kontakts zu anderen Menschen in Büroräumlichkeiten und anderen Arbeitsstätten zu vernachlässigen sein könnte, sei eine Maßnahme wie die hier angegriffene unter Berücksichtigung des weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums des Verordnungsgebers in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Dies gelte erst recht vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Maßnahme um einen – vergleichsweise wenig eingriffsintensiven – von vielen verschiedenen Bausteinen in einem politischen Gesamtkonzept zur Eindämmung der Pandemie handele.

**VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2020 - 20 E 5003/20**

## Service

# Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

## Vergünstigte Online-Schulungen für unsere Mitglieder

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) aktuell eine Kooperation eingegangen, durch die unsere Mitglieder für die von dem DAI angebotenen Online-Schulungen **noch bis einschließlich 31.3.2021** Vergünstigungen erhalten. Eine Folgevereinbarung mit dem DAI ist geplant.

Das DAI ist die gemeinnützige Aus- und Fortbildungseinrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern. Sie fördert die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare auf allen Rechtsgebieten. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg ist selbst Mitglied des DAI.

Das DAI bietet „Online-Kurse für das Selbststudium“ (§ 15 Abs. 4 FAO), „Live-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion“ und Sicherstellung der durchgängigen Teilnahme (§ 15 Abs. 2 FAO), „Online-Vorträge für das Selbststudium“ (§ 15 Abs. 4 FAO), interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse an. Das Angebot umfasst das gesamte, jeweils aktuelle im DAI eLearning Center online stehende Kursangebot, außer den im Fachinstitut für Notare angebotenen Online-Veranstaltungen.

In den nachfolgenden Links finden Sie alle aktuellen Veranstaltungen des DAI:

<https://www.anwaltsinstitut.de/> und

<https://www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/uebersicht/onlinekurse.html>



## Service

# Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) – Auswirkungen des Gebäudeenergiegesetzes

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat uns angeschrieben und mitgeteilt, dass das [Gebäudeenergiegesetz \(GEG\)](#), das am 1.11.2020 in Kraft getreten sei, dazu geführt habe, dass § 12 (Beschränkung bestimmter Heizkessel) und § 15 (Wärmeschutz und Energiebedarf) des [Hamburgischen Klimaschutzgesetzes \(HmbKliSchG\)](#) nichtig seien und § 13 (Beschränkung der mechanischen Kühlung) nur noch teilweise Geltung habe.

Ein Änderungsgesetz zum HmbKliSchG sei bereits in Arbeit. Der Bitte, dies an unsere Mitglieder weiterzugeben, kommen wir hiermit nach.

## Service

### Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wir möchten daran erinnern, dass für alle angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - nicht nur Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte - gilt, dass die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht tätigkeitsbezogen erfolgt. Deshalb müssen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei einem anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeit, namentlich einem Arbeitgeberwechsel, einen neuen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung stellen. Die Rechtsanwaltskammern können und dürfen zu diesen sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht beraten. Wenden Sie sich bei Fragen deshalb bitte an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Service

### Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

1. Auch in diesem Jahr werden wir, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in unserer Funktion als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG), wieder einige unserer Mitglieder nach dem Geldwäschegesetz prüfen. Dafür werden wir in einem ersten Schritt ca. 1000 zufällig ausgewählte Mitglieder anschreiben, um festzustellen, wer nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete(r) ist. Die Schreiben werden voraussichtlich im Frühjahr verschickt werden und wir werden die von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Kammern bei der BRAK entwickelten Fragebögen für das Prüfungsjahr 2020 verwenden, um bundesweit eine möglichst einheitliche Aufsicht zu etablieren. In einer aktuellen Entscheidung hat das VG Augsburg (Bay VG Augsburg vom 24.09.2020, Au 2 K 19.254) jüngst die Prüfungsweise der Kammern bestätigt. Das VG Augsburg kam zu dem Ergebnis, dass eine Zufallsauswahl von 10 % der Mitglieder im Wege des Losverfahrens für eine anlasslose Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden sei und nicht gegen das Willkürverbot verstoße. Auch eine weitere schriftliche Prüfung der festgestellten Verpflichteten nach § 51 Abs. 3 GwG ist nach dem vorbezeichneten Urteil des VG Augsburg verhältnismäßig.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg wird daher wie auch schon in der Vergangenheit einen Teil der Verpflichteten weiter schriftlich prüfen, ob die Pflichten nach dem GwG erfüllt werden und einen anderen Teil der Verpflichteten im Wege einer Vor-Ort-Prüfung. Dabei werden wir die Auswahl der zu prüfenden Verpflichteten, so wie von der FATF und vom Bundesministerium für Finanzen gefordert, nunmehr verstärkt risikobasiert treffen, wobei sich die Einschätzung des Risikos im Wesentlichen an den im ersten Fragebogen gemachten Angaben orientiert und diese auf der Grundlage der gängigen Quellen zur Risikobestimmung (Nationale Risikoanalyse des BMF vom 09.10.19, Supranationale Risikoanalyse der EU-Kommission vom 24.07.19, Handlungsempfehlungen und Leitfäden der FATF, Anlagen 1 und 2 zum GwG) bewertet werden. Der Schwerpunkt der Prüfung wird insbesondere auf der Prüfung von Immobiliengeschäften, dem Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben (dabei wiederum insbesondere Share Deals) liegen, weil die vorbenannten Quellen zur Risikobestimmung dort grundsätzlich das höchste Geldwäscherisiko annehmen. Für die schriftliche Prüfung hat die Arbeitsgemeinschaft für die Geldwäschaufsicht bei der BRAK ebenfalls einen Fragebogen entwickelt (Fragebogen II).

2. Das VG Augsburg stellte in der oben erwähnten Entscheidung klar, dass auch angestellte Rechtsanwälte Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sein können und Pflichten nach dem GwG zu erfüllen haben. Es stellte weiter klar, dass angestellte Rechtsanwälte für das Erstellen einer Risikoanalyse nach § 5 GwG selbst verantwortlich sind; sie dürfen sich die Risikoanalyse ihres Arbeitgebers zu eigen machen, müssen aber dazu imstande sein, selbst die von ihnen betreuten spezifischen Risiken des bearbeiteten Mandats zu beurteilen. Auch das VG Gelsenkirchen und später das OVG Nordrhein-Westfalen haben jüngst die risikobasierte Prüfung durch die Kammer als Aufsichtsbehörde als verhältnismäßig angesehen (OVG NRW, Beschluss vom 17.11.2020, 4 B 1788/20; zuvor VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 12.11.20, 18 L 1512/20). Insbesondere hielten sie die Maßnahme für verhältnismäßig, sich im Rahmen einer angeordneten Vor-Ort-Prüfung nach § 52 Abs. 2 GwG eine dokumentierte Risikoanalyse nach § 5 GwG sowie eine drei Jahre zurückreichende Mandatsliste vorlegen zu lassen. Dabei ging das Gericht davon aus, dass die von den Kammern entworfene und für ihre Mitglieder auf ihrer Internetseite zum Download angebotene Musterrisikoanalyse allen Anforderungen an eine Risikoanalyse i.S.d. § 5 GwG genügt.

3. Nach wie vor sehen wir es als unsere Pflicht an, unsere Mitglieder im Rahmen der Geldwäscheprävention über Geldwäscherisiken und die Pflichten nach dem GwG aufzuklären. Dem kommen wir insbesondere durch die Mitwirkung an der ständigen Fortentwicklung der Anwendungs- und Auslegungshinweise (AAH), durch die auf unseren Internetseiten zur Verfügung gestellten Informationen, Informationen in Kammerreporten und Schnellbriefen und im Rahmen von uns durchgeführten Schulungen zum GwG (hier in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut) nach.

4. Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Beschränkungen führen nicht dazu, dass wir jetzt nicht oder weniger nach dem GwG prüfen. Wir werden aber prüfen, inwieweit zurzeit ggf. vermehrt

schriftliche Prüfungen anstelle von Vor-Ort-Prüfungen während des Lockdowns durchgeführt werden müssen.

## Service

# Ergänzung der Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht

### Stand: Dezember 2020

Bekanntlich sieht das zweite Corona-Steuerhilfegesetz unter anderem eine auf ein halbes Jahr befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 vor. Die Absenkung betrifft auch die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Bereits im [Kammerreport 3/2020](#) vom 28. Mai 2020 (S. 7) und im [Kammerreport 4/2020](#) vom 3. September 2020 (S. 11) berichteten wir, dass der BRAK-Ausschuss Steuerrecht für alle Kolleginnen und Kollegen umsatzsteuerliche Hinweise hierzu veröffentlicht hat.

Diese Hinweise wurden durch den BRAK-Ausschuss Steuerrecht nun in einem eigenen Papier ergänzt. Diese [Ergänzung der Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze](#) mit dem **Stand Dezember 2020**, ist wie folgt aktualisiert:

- Der Beitrag verweist auf das BMF-Schreiben vom 04.11.2020, welches das BMF-Schreiben vom 30.06.2020 (vgl. BRAK-Nr. 326/2020) ergänzt und zudem Erläuterungen zur Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 enthält.
- Der Beitrag wurde um ein neues Beispiel 1 erweitert, das eine laufende Rechtsberatung bei Vereinbarung einer monatlichen Abrechnung vorsieht. Im Zusammenhang mit dem darauffolgenden Beispiel 1a (laufende Rechtsberatung bei Vereinbarung einer jährlichen Abrechnung) wird so deutlich, dass in beiden Fällen der maßgebliche Zeitpunkt die Leistungserbringung ist.
- Ein neues Beispiel 4a behandelt die Verteidigung im Ermittlungsverfahren und im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren.
- Der Beitrag wurde um drei neue Beispiele (Nr. 8, 9 und 10) ergänzt, die insbesondere den Umgang mit der Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 behandeln.



# Elektronischer Rechtsverkehr

## Bremen: Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs ab 1.1.2021

Bremen führt bereits zum 1.1.2021 für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen Bremen, das organisatorisch der niedersächsischen Justiz zugeordnet ist) den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte ein. Dies hat der Bremer Senat am 8.12.2020 in einer entsprechenden Verordnung erlassen. Näheres erfahren Sie in der [Mitteilung der Pressestelle](#) des Bremer Senats.

Mit diesem Schritt zieht Bremen für die genannten Fachgerichte den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr vor und hofft auf wertvolle Erfahrungen für alle Verfahrensbeteiligte für den dann ab dem 1.1.2022 flächendeckenden verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## BAG: Kein beA-Versand durch Dritte ohne qualifizierte elektronische Signatur

Wer die technischen und rechtlichen Feinheiten des elektronischen Rechtsverkehrs verstehen möchte, dem ist die Lektüre der Entscheidung des BAG vom 5.6.2020 (10 AZN 53/20) unbedingt zu empfehlen. Sehr anschaulich beschreibt das BAG, wie der Transfervermerk einer versendeten beA-Nachricht beim Empfänger aussieht und woran man erkennen kann, dass der Inhaber des beA die Nachricht nicht selbst übersendet hat. Zudem stellt das BAG fest, dass eine elektronisches Dokument nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, wenn die (einfach) signierende Person und der tatsächliche Versender übereinstimmen.

Ausgang der Entscheidung ist eine arbeitsrechtliche Streitigkeit, bei der die Prozessbevollmächtigte des Klägers gegen das Berufungsurteil die Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG einreichte. Der entsprechende Schriftsatz wurde über das beA versendet, besaß aber keine qualifizierte elektronische Signatur (qeS).

Auf die qeS kann allerdings auch verzichtet werden, wenn ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO gewählt wurde. Nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO zählt dazu auch der Übermittlungsweg zwischen dem beA oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gericht.

Nach Auffassung des BAG liege ohne Verwendung der qeS aber nur noch dann ein sicherer Übermittlungsweg vor, wenn Postfachinhaber/in und Versender/in identisch sind. Denn eine einfache Signatur könne leicht von Dritten angebracht werden. Die Authentizität und die Integrität des Dokuments sei nur sichergestellt, wenn die Nachricht entweder mit einer qeS versehen ist oder von der verantwortenden Person selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg bei der Justiz eingereicht worden sei.

Beides war in dem zu entscheidenden Fall nicht gegeben. Offensichtlich hatte die Prozessbevollmächtigte es dabei belassen, die Schriftsätze ohne qeS von einer anderen Person versenden zu lassen. Feststellen lässt sich dies ganz einfach durch den Transfervermerk der beA-Nachricht. Wenn der Inhaber des beA die Nachricht selbst übermittelt, wird in der ersten Zeile des ersten Schriftfelds unter „Informationen zum Übermittlungsweg“ der Hinweis „Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach“ angebracht (siehe nachfolgenden screenshot). Dies ist der sogenannte "vertrauenswürdige Herkunftsnachweis" (VHN):



Übermittelt eine dritte Person, die nicht Inhaber/in des beA ist, fehlt die Zeile „Informationen zum Übermittlungsweg“:



Nach allem hielt das BAG die Beschwerde für unzulässig, da nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegt. Es gewährte allerdings Wiedereinsetzung.

### **BAG, Beschluss vom 5. Juni 2020 - 10 AZN 53/20**

*Vertiefende Informationen zum Prüfprotokoll und zum vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN):*

[beA-Newsletter Ausgabe 22/2018 v. 18.10.2018](#)

[beA-Newsletter Ausgabe 31/2019 v. 17.10.2019](#)

# Elektronischer Rechtsverkehr

## OLG Koblenz zu den Rechtsfolgen der fehlenden Durchsuchbarkeit

In einem bemerkenswerten Beschluss hat das OLG Koblenz sehr pragmatische Feststellungen zu den Rechtsfolgen eines nicht ordnungsgemäß eingereichten elektronischen Dokuments getroffen. Danach ist in solchen Fällen nicht zwingend immer die Formunwirksamkeit anzunehmen.

Im Einzelnen: Nach § 130a Abs. 2 ZPO muss das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Näheres bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dies ist durch die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geschehen. Danach ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV). Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen (§ 130a Abs. 6 ZPO).

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Prozessbevollmächtigte des Berufsklägers sowohl Berufsschrift als auch die Berufungsbegründung eingescannt und elektronisch übersandt. Das Problem: Die Schriftarten waren nicht in das elektronische Dokument eingebettet, weshalb es nicht durchsuchbar war und somit den Vorgaben der ERVV nicht entsprach. Gleichwohl hielt das OLG Koblenz die Schriftsätze nicht für formunwirksam.

Zwar dürfe nicht außer Acht bleiben, dass die Regelungen der ERVV neben dem Individualrechtsschutz zugleich auch der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen und deshalb einen einzelfallunabhängigen Geltungsanspruch erheben. Dies bedeute aber nicht zugleich, dass jeder Verstoß gegen die ERVV zur starren Rechtsfolge der Formunwirksamkeit führe. Denn § 130a Abs. 2 ZPO, den die ERVV näher ausgestaltet, solle lediglich gewährleisten, dass eingereichte elektronische Dokumente für das Gericht lesbar und bearbeitungsfähig sind. Dies sei auch bei der Frage der Rechtsfolge zu berücksichtigen. Formunwirksamkeit trete nach Auffassung des OLG Koblenz nur dann ein, wenn der Verstoß dazu führe, dass eine Bearbeitung durch das Gericht nicht möglich ist, z. B. weil sich die eingereichte Datei nicht öffnen bzw. der elektronischen Akte nicht hinzufügen lässt oder weil sie schadcodebelastet ist. Demgegenüber führten Verstöße gegen die ERVV dann nicht zur Formunwirksamkeit des Eingangs, wenn sie lediglich einen bestimmten Bearbeitungskomfort sicherstellen sollen, nicht aber der Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit als solches entgegenstehen. Diese Differenzierung ergäbe sich teilweise auch aus der ERVV selbst, die neben Muss-Vorschriften auch Soll-Bestimmungen enthalte (z. B. § 2 Abs. 2 ERVV, § 3 ERVV). Dasselbe gelte nach Auffassung des OLG Koblenz aber auch für Regelungen, die zwar nach dem Wortlaut der ERVV zwingend zu beachten sind, der Sache nach aber nicht die Lesbarkeit und/oder Bearbeitbarkeit durch das Gericht sicherstellen, sondern lediglich einen bestimmten Bearbeitungskomfort ermöglichen sollen. Dies sei für das Kriterium der Durchsuchbarkeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV der Fall. Hierfür spräche schon, dass der Verordnungsgeber selbst die Durchsuchbarkeit nicht für unverzichtbar erachtet, sondern sie nur fordert, soweit sie technisch möglich ist, was nach der Verordnungsbegründung z. B. dann nicht der Fall sein soll, wenn das Ausgangsdokument handschriftliche oder eingeschränkt lesbare Aufzeichnungen enthält. Auch aus dem Zweck der Regelung ergäbe sich, dass es sich der Sache nach nicht um eine zwingende Anforderung, sondern lediglich um eine Komfortfunktion im Rahmen der Bearbeitung elektronischer Akten handelt. Durch die Einreichung durchsuchbarer Dokumente solle nämlich zum einen das maschinelle Vorlesen für blinde und sehbehinderte Personen und zum anderen die elektronische Weiterbearbeitung durch die Gerichte (insb. Volltextsuche) erleichtert werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit des barrierefreien Zugangs und der Volltextsuche bei elektronischer Aktenführung nicht nur für Dokumente bestehen sollte, die nach § 130a ZPO elektronisch eingereicht wurden, sondern auch für durch das Gericht selbst erstellte elektronische Dokumente (§ 130b ZPO) sowie für Dokumente, die in Papierform eingereicht und durch das Gericht in die elektronische Form übertragen wurden (§ 298a Abs. 2 ZPO). Aus diesem Grund muss die Justiz ohnehin technische Lösungen vorhalten, die die Durchsuchbarkeit von Dokumenten herstellen (vgl. Insoweit auch § 298 Abs. 1a Satz 2 ZPO). Berücksichtige man ergänzend, dass bei elektronischer Aktenführung ohnehin das Erfordernis besteht zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung nicht mit den auf verschiedenen Wegen eingegangenen „Originaldokumenten“ zu arbeiten, sondern mit sogenannten Repräsentatsdateien, die in einem einheitlichen technischen Verfahren aufbereitet werden, das auch die Durchsuchbarkeit sicherstellt, bestünde auch tatsächlich kein Erfordernis, die

Durchsuchbarkeit elektronisch eingereichter Dokumente als zwingende Formvorschrift anzusehen. Denn die Durchführung des Verfahrens nach § 130a Abs. 6 ZPO würde auf dieser Grundlage einen bloßen Formalismus darstellen, durch den die Bearbeitbarkeit des Dokuments (bzw. des Repräsentats) nicht verändert wird. Es handele sich bei der Vorgabe der Durchsuchbarkeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV mithin lediglich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nicht zur Unwirksamkeit des Eingangs führt.

Allerdings ist diese Entscheidung mit Vorsicht zu betrachten. Denn bei den Gerichten werden auch andere Auffassungen vertreten. So führe nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 3.6.2020 - 3 AZR 730/19; Beschluss vom 12.3.2020 - 6 AZM 1/20) ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 ERVV stets dazu, dass ein Dokument nicht zur Bearbeitung durch jedes Gericht geeignet ist. Die ERVV konkretisiere gemäß § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO die Anforderungen an ein zur Bearbeitung geeignetes Dokument bundeseinheitlich für jedes Gericht. Wegen der Heilungsmöglichkeiten des § 130a Abs. 6 ZPO bestünden auch keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes.

**Beschluss des OLG Koblenz vom 23.11.2020 - 3 U 1442/20**

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Zahlungsverkehr mit den Gerichten und Justizbehörden in Schleswig-Holstein

### **Elektronische Kostenmarken sind über Web-Shop zu erwerben**

Wie wir bereits in letzten Kammerreport ([Ausgabe 5/2019 vom 26.11.2020, S. 11](#)) berichteten, sind seit dem 1.1.2021 in Schleswig-Holstein Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unbar zu leisten. Als Zahlungsmittel stehen die Überweisung auf ein Konto der Landeskasse sowie die Verwendung elektronischer Gerichtskostenmarken zur Verfügung. Die elektronischen Kostenmarken können über folgende Adresse in einem Web-Shop erworben werden:

<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>

Mit dieser Änderung werden Zahlungen per Gerichtskostenstempler nicht mehr angenommen.

## Berufsrecht

### BGH: Anspruch auf Herausgabe der Handakte verjährt nach BGB

Der BGH hatte sich in einem Urteil vom 15.10.2020 mit der Frage auseinanderzusetzen, wann der Anspruch auf Herausgabe der Handakte verjährt. Im Berufsrecht ist lediglich die Pflicht zur Länge der Aufbewahrung geregelt (grundsätzlich sechs Jahre), nicht aber die Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe.

Im streitgegenständlichen Mandat war im Jahre 2011 eine Aktenaufbewahrung für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Mandates vereinbart worden. Die Mandantin ging 2012 in die Insolvenz. Ende 2015 verlangte der Insolvenzverwalter von der Anwaltskanzlei die Herausgabe der während des Mandats geführten Handakten. Die Anwaltskanzlei lehnte dies im Januar 2016 ab und berief sich auf Verjährung. Anfang 2017 reichte der Insolvenzverwalter eine Klage auf Herausgabe der Handakte ein und berief sich dabei auf die Aufbewahrungsfrist der Mandatsvereinbarung.

Sowohl Landgericht als auch Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Auch der BGH sah keine Veranlassung, der Revision stattzugeben:

Der Anspruch auf Herausgabe der die anwaltliche Tätigkeit betreffenden Akten folge aus § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO. Die Verjährung des Herausgabeanspruchs aus § 667 BGB habe vorliegend zum Schluss des Jahres 2012 zu laufen begonnen. Denn mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mandantin im Jahre 2012 endete auch das Mandat und der Anspruch auf Herausgabe der Handakten werde spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch unterliege der dreijährigen Verjährung gem. § 195 BGB, so dass Verjährung mit Ablauf des 31.12.2015 eingetreten sei.

Die Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe der Handakten beginne unabhängig von einem Herausgabeverlangen des Mandanten, der § 695 Satz 2 BGB sei nicht entsprechend anwendbar.

Die Bestimmung regle den Sonderfall, dass der Rückforderungsanspruch des Hinterlegers bereits mit Hingabe der Sache entsteht und die Verjährung ohne gesonderte Regelung sofort zu laufen begännen, und beruhe somit auf den Besonderheiten so genannter verhaltener Ansprüche. Diese Interessenlage sei mit der des Mandanten eines Rechtsanwalts nicht vergleichbar; die Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe der Handakten beginne erst mit Fälligkeit dieses Anspruchs und nicht bereits mit Abschluss des Mandatsvertrags.

Die berufsrechtliche Pflicht zur Aufbewahrung für einen bestimmten Zeitraum – nunmehr sind es grundsätzlich sechs Jahre (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO) – habe auf den Lauf der Verjährung des Herausgabeanspruchs aus § 667 BGB keinen Einfluss. Auch wenn diese Bestimmungen über ihren berufsrechtlichen Regelungsgehalt hinaus die materiell-rechtliche Rechtslage zwischen Mandant und Anwalt beeinflussen, folge daraus nicht, dass der Lauf der Verjährung des Herausgabeanspruchs abweichend von § 199 BGB zu bestimmen sei.

Nichts anderes gelte auch für die Aufbewahrungspflicht in der Mandatsvereinbarung. Nach dem objektiven Empfängerhorizont betreffe diese Regelung vor allem die Berechtigung zur Datenlöschung und zur Aktenvernichtung. Man könne aus dieser Vereinbarung keinen Verwahrungsvertrag herleiten. Hierzu fehle es hinsichtlich der von einem Rechtsanwalt geführten Handakten im Ganzen regelmäßig an einer Inobhutnahme fremder beweglicher Sachen zu einer fremdnützigen Aufbewahrung.

**BGH, Urteil vom 15.10.2020 - IX ZR 243/19**

## Berufsrecht

# BGH: Grenzen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen

### **Verstoß nur im Kernbereich der rechtsbesorgenden anwaltlichen Berufsausübung denkbar**

Der BGH hatte unter anderem auch berufsrechtlich einen Sachverhalt zu bewerten, bei dem eine Anwaltskanzlei als Sicherheitentreuhänderin für Hypothekenanleihen der Emittentin eingesetzt wurde. Dabei stand der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen im Raum.

1. Die Emittentin hatte zum Geschäftsmodell, Immobilien günstig zu erwerben, durch Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten und gewinnbringend zu veräußern. Ihre Geschäftstätigkeit finanzierte sie vornehmlich mit der Emission von Anleihen.

Bei den Anleihen vertrat die Anwaltskanzlei die Emittentin im Billigungsverfahren für den jeweiligen Wertpapierprospekt vor der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Später bestellte die Emittentin die Anwaltskanzlei durch einen „Treuhandvertrag“ als Sicherheitentreuhänderin. Dieser Treuhandvertrag sah vor, dass die Anwaltskanzlei die dinglichen Sicherungsrechte an den von der Emittentin erworbenen Immobilien im eigenen Namen für die Anleger hält und verwaltet. Der Löschung von Sicherungsrechten sollte die Kanzlei nur zustimmen, wenn die Zahlung des Kaufpreises auf das von einem Mittelverwendungskontrolleur verwaltete Sonderkonto sichergestellt war. Bei Zahlungsausfall der Emittentin sollte sie die Sicherheiten zugunsten der Anleger verwerten und der Emittentin zuvor eine Frist für eine gütliche Einigung über die Rückzahlung setzen.

2. Nach Auffassung des BGH habe die Anwaltskanzlei vorliegend nicht gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO / § 3 BORA) verstoßen, weil der Treuhandvertrag kein anwaltlicher Beratungsvertrag sei und aus diesem Grund dem Verbot nicht unterfalle.

Grundlage der Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO seien das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setze den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraus. Ein Anwalt, der sich zum Diener gegenläufiger Interessen macht, verliere jegliche unabhängige Sachwalterstellung im Dienste des Rechtsuchenden. Über das individuelle Mandatsverhältnis hinaus sei die Rechtspflege allgemein auf die Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen.

Allerdings setze eine Vertretung widerstreitender Interessen voraus, dass der Rechtsanwalt bei beiden Tätigkeiten im Kernbereich der rechtsbesorgenden anwaltlichen Berufsausübung handelt. Der zwischen der Kanzlei und der Emittentin geschlossene Treuhandvertrag sei kein anwaltlicher Beratungsvertrag und daher nicht dem Kernbereich anwaltlicher Berufsausübung zuzuordnen. Die Treuhandtätigkeit gehöre zwar zum Berufsbild des Rechtsanwalts und könne, auch wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu entlohnen ist (§ 1 Abs. 2 RVG), Gegenstand eines Anwaltsvertrags sein. Dies setze jedoch voraus, dass sie mit einer Pflicht zur Rechtsberatung verbunden ist. Die anwaltliche Beratung bestehe darin, dass der Rechtsanwalt die Sach- und Rechtslage prüft und diese dem Mandanten erläutert, um ihm hierdurch eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidungen in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Gegen einen anwaltlichen Beratungsvertrag spräche es, wenn eine Treuhandtätigkeit ausschließlich wirtschaftlich geprägt sei oder eine Rechtsberatung weitgehend hinter die wirtschaftliche Geschäftsabwicklung zurücktrete.

Nach diesen Maßgaben stelle der vorliegende Treuhandvertrag keinen anwaltlichen Beratungsvertrag, sondern einen Geschäftsbesorgungsvertrag über eine anwaltsfremde Tätigkeit dar. Die Kanzlei schuldet keine anwaltliche Beratung in dem Sinne, dass sie die Anleger rechtlich zu vertreten oder durch rechtliche Erläuterungen in die Lage zu versetzen gehabt hätte, eigene Entscheidungen zu treffen. Vielmehr habe die Kanzlei lediglich bestimmte, vertraglich genau festgelegte Maßnahmen – Verwertung der Sicherungsrechte, Geltendmachung des Absonderungsrechts im Falle der Insolvenz der Emittentin, Einrichtung eines Treuhandkontos zur Hinterlegung der Verwertungserlöse – zu ergreifen. Eine individuelle Erledigung von Rechtsangelegenheiten der Anleger war dabei nicht vorgesehen. Die

Kanzlei hatte auch keine rechtlichen Erklärungen in deren Namen abzugeben; im Falle der Verwertung der Sicherheiten musste sie, weil sie selbst Inhaberin der Sicherungsrechte war, im eigenen Namen handeln. Allein der Umstand, dass die treuhänderische Tätigkeit der Kanzlei im wirtschaftlichen Interesse der Anleger erfolgte und der erzielte Erlös an diese zu verteilen war, qualifiziere sie nicht als rechtliche Beratung oder Vertretung der Anleger.

3. Auch habe die Kanzlei nicht gegen das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO verstoßen. Danach darf ein Rechtsanwalt außerhalb seiner Anwaltstätigkeit nicht in einer Angelegenheit beruflich tätig werden, mit der er bereits als Rechtsanwalt befasst war.

Vorliegend sei jedoch die Beteiligung der Kanzlei am Prospektbilligungsverfahren einerseits und die Tätigkeit als Sicherheitentreuhänderin andererseits nicht als dieselbe Angelegenheit anzusehen. Zwar bestünde ein Zusammenhang insofern, als beide Tätigkeiten auf Verträgen mit der Emittentin beruhen und sich auf dieselben Hypothekenanleihen beziehen. Die durch diese Aufgaben berührten Interessen überschneiden sich jedoch nicht in relevantem Maße. Die anwaltliche Vorbefassung der Kanzlei sei ausschließlich auf die rechtlich richtige Erstellung und die behördliche Billigung der Prospekte gerichtet gewesen. Die Tätigkeit als Sicherheitentreuhänderin hatte hierzu keinen unmittelbaren Bezug, weil die Kanzlei nicht prospektverantwortlich war. Ihre Aufgabe, die Sicherheiten zugunsten der Anleger zu verwalten und erforderlichenfalls zu verwerten, sei eng umgrenzt gewesen, weitgehend formaler Natur und hatte keine Beratungspflichten zugunsten der Anleger zum Gegenstand. Eine sachliche Überschneidung der beiden Tätigkeiten sei somit - jedenfalls im Kern - nicht zu erwarten gewesen.

**BGH, Urteil vom 17.9.2020 - III ZR 283/18**



# Ausbildung

## Ausbildungsberater/in dringend gesucht!

Für die Beratung von Auszubildenden und Ausbildern werden von der Kammer sogenannte Ausbildungsberater/innen bestellt. Die Ausbildungsberater/innen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer, die bei Fragen über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis Auskunft geben. Häufig werden die Ausbildungsberater/innen kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für beide Parteien zu finden. Erfreulicher Weise kommt es relativ selten vor, dass Auszubildende oder Ausbilder sich wegen Problemen im Rahmen der Ausbildung an den/die Ausbildungsberater/in wenden.

Da ein Ausbildungsberater nach langjähriger Tätigkeit ausgeschieden ist, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere Rechtsanwältin oder einen weiteren Rechtsanwalt, die Freude daran hätte, dieses Amt auszuüben.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Ausbildungsberater interessieren, melden Sie sich bitte bei der Kammer. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne an Frau Navaei (Tel. 040 - 35 74 41 24) wenden.

## Ausbildung

### „Ausbildungsplätze sichern“- Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie

Bereits in unserem [Kammerreport 4/2020 vom 3.9.2020](#) (S. 13) haben wir über die [Erste Förderrichtlinie](#) für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ berichtet. Nun wurde am 10.12.2020 die [Erste Änderung](#) im Bundesanzeiger veröffentlicht, die am 11.12.2020 in Kraft getreten ist.

Neu ist, dass kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe künftig bereits dann Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus erhalten können, wenn sie Umsatzeinbußen von durchschnittlich mindestens 50% innerhalb von zwei Monaten zwischen April bis Dezember 2020 oder in fünf zusammenhängenden Monaten Einbußen von durchschnittlich mindestens 30% gegenüber dem Vorjahr hatten. In die Ausbildungsprämien werden außerdem auch Ausbildungen, die vom 24.6.2020 bis zum 31.7.2020 begonnen haben, einbezogen. Darüber hinaus kann die Durchführung von Kurzarbeit für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall gewesen ist. Auch Betriebe unabhängig von der Größe, die Auszubildende, die ihre Ausbildungsstelle wegen einer pandemiebedingten Insolvenz verloren haben, können künftig bis zum 30.6.2021 mit der Übernahmeprämie gefördert werden. Außerdem werden die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung bis Juni 2021 verlängert.

Weil die Änderungen auch rückwirkend gelten, können Anträge auf Förderungen bei den Agenturen für Arbeit innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen erfasst sind. Sie können auch einen Antrag stellen, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt worden ist.

Weitere Informationen und die Anträge selbst finden Sie auf der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#).

# Ausbildung

## Erste digitale Ausbildungsmesse

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg wird vom 3.2. bis zum 5.2.2021 erstmals an einer digitalen Ausbildungsmesse, der Ausbildungsinitiative Hamburg auf [www.jobwoche.de](http://www.jobwoche.de), teilnehmen. Dabei wird auch auf die eigene Lehrstellenbörse hingewiesen. Sofern Sie noch Ausbildungsplätze anbieten möchten, bitten wir um Zusendung Ihrer Stellenausschreibungen an Frau Christ ([christ@rak-hamburg.de](mailto:christ@rak-hamburg.de)), damit wir diese noch rechtzeitig in unsere Stellenbörse aufzunehmen können.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Einladung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2021, die am

Montag, dem 26. April 2021,  
19:00 Uhr,  
in der Handwerkskammer Hamburg,  
Saal 304, Holstenwall 12,  
20355 Hamburg

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es dieses Jahr keinen öffentlichen Teil geben. Die Kammerversammlung beginnt unmittelbar mit dem nicht-öffentlichen Teil.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2020 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2021 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Beschlussfassung über die Integration der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den allgemeinen Kammerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
6. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Neuwahl eines Rechnungsprüfers (§ 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
8. Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung
  - a) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einschließlich der Ermöglichung von Bekanntmachungen außerhalb des Amtlichen Anzeigers (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)
  - b) Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl (§§ 64 Abs. 2, 89, 191b BRAO)

9. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Anpassung an die aktuellen Kosten der Kammer und zur Einführung neuer Gebührentatbestände, insbesondere für Feststellungsanträge im Anschluss an BGH, Urteil vom 14.7.2020 - AnwZ(Brfg) 8/20 - (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)

10. Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen zur Anpassung an das aktuelle Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§§ 89 Abs. 1 BRAO, 40 Abs. 6 BBiG)

11. Behandlung der weiteren gestellten Anträge

12. Verschiedenes

Wir beobachten selbstverständlich die Entwicklung der Corona-Pandemie. Sollte sich herausstellen, dass eine Präsenzversammlung im April 2021 rechtlich nicht erlaubt ist oder nicht zu verantworten ist, wird die Präsenzveranstaltung entweder verschoben oder abgesagt werden und die Beschlussfassung und die Wahl dann ohne Versammlung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern - COV19FKG) erfolgen.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 2

Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2020 werden mit der Einladung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 4

Der aktualisierte Haushaltsplan wird mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 und der Einladung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 5

Zu den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gehört es, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken und die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BRAO). Dazu gehört auch eine angemessene Finanzierung dieser Aufgabe.

Die Kammerversammlung des Jahres 2003 hatte beschlossen, diese Aufgabe nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren, sondern über eine gesonderte Umlage. Dadurch sollte eine größere Transparenz der Kosten erreicht werden.

Seitdem erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Kammerbeitrag eine Umlage für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Die Kammerversammlung im Jahr 2003 hatte eine Umlage in Höhe von € 25,00 pro Jahr vorgesehen; die Umlage wurde aber jeweils nur in der Höhe abgerufen, wie sie zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung erforderlich war. In den letzten Jahren waren dies jeweils € 6,00 pro Mitglied. Die 2003 geäußerte Befürchtung, dass die Beteiligung an der Finanzierung dieser Aufgabe zu hohen Mehrausgaben führen würde, hat sich also nicht bewahrheitet.

Die Abrechnung der Einnahmen aus der Umlage und die Ausgaben für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem gesonderten Haushalt. Darüber berichtet der Vorstand jährlich im Geschäftsbericht.

Der Vorstand schlägt jetzt vor, die Umlage in den allgemeinen Kammerhaushalt zu integrieren. Damit würde der Verwaltungsaufwand reduziert, der durch das Führen eines gesonderten Haushalts verursacht wird. Nach den Berechnungen des Vorstands betragen diese Kosten € 2.750,00 pro Jahr, die durch die Integration in den allgemeinen Kammerhaushalt gespart würden. Dem stehen geschätzte einmalige Kosten in Höhe von € 3.200,00 gegenüber, die für die Integration der Umlage in den allgemeinen Haushalt aufzuwenden sind. Die Kosten für die Umstellung hätten sich also bereits im zweiten Jahr amortisiert.

Die gewünschte Transparenz der Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bliebe erhalten. Der Kammerhaushalt würde um einen Nummernkreis erweitert und die Ausgaben würden zukünftig mit den gleichen Positionen veröffentlicht wie bisher; dann nur nicht mehr als Teil eines gesonderten Haushalts, sondern des allgemeinen Kammerhaushalts.

Wenn die Kammerversammlung wie vorgeschlagen entscheiden würde, würden die Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Zukunft aus dem allgemeinen Kammerbeitrag finanziert werden. Die Erhebung der Umlage würde dann entfallen. Dies hätte auch den Vorteil, dass für die Mitglieder mit einem Blick transparent würde, welchen Betrag sie insgesamt an die Kammer zu zahlen haben.

Die Kammerversammlung möge beschließen:

- 1. Die mit Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung 2003 geschaffene Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird nach dem 31.12.2021 nicht mehr erhoben und die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 1.1.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.*
- 2. Das am 31.12.2021 verbliebene Sondervermögen aus der Erhebung der Umlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird mit Wirkung zum 1.1.2022 in das allgemeine Kammervermögen überführt. Ein eventueller Fehlbetrag wird aus dem allgemeinen Kammervermögen ausgeglichen.*



# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 6

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 ist (einschließlich der Kosten für das beA) auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2021 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der seit dem 01.01.2019 geltenden Beitragsordnung wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2022 zu beschließen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu TOP 5 werden die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare ab dem Geschäftsjahr 2022 nicht mehr über eine gesonderte Umlage finanziert, sondern aus dem allgemeinen Kammerhaushalt. Diese Kosten sind deshalb in der Planung des Haushalts für das Geschäftsjahr 2022 und der Berechnung des Kammerbeitrags für das Geschäftsjahr 2022 zu berücksichtigen. Der Kammerbeitrag würde voraussichtlich allein deshalb angehoben werden müssen, aber dafür würde dann ab dem Geschäftsjahr 2022 die Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare nicht mehr erhoben werden.

Derzeit sind die Planungen des Haushalts für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist noch nicht abzusehen, ob anstehende Gesetzesvorhaben, namentlich der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (siehe dazu die BRAK-Stellungnahme 2020/82 vom Dezember 2020) und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (siehe dazu die BRAK-Meldung vom 2.12.2020 „Modernisierung des Berufsrechts: Regierungsentwurf vorgelegt“ mit weiteren „Links“, insbesondere zur Stellungnahme zum Referentenentwurf in BRAK-Stellungnahme 2020/42), umgesetzt werden und zu welchen weiteren Kosten für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer diese Vorhaben führen werden. In dem erstgenannten Gesetz ist die Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften im Anwaltsverzeichnis vorgesehen; das würde voraussichtlich erheblichen Verwaltungsaufwand für die Kammer bedeuten.

Die Planung für das Jahr 2022 wird mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 und der Einladung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2022 unterbreiten.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 7

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Am 25.4.2021 endet die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner. Die Amtszeit von Herrn Ulrich Gerken endet am 30.4.2023. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Herr Ernst Brückner steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, andere Wahlvorschläge für die Nachfolge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 8

1.) Seit dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl des Kammervorstands in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können gemäß § 64 Abs. 1 BRAO als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden.

Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurden schon immer als Briefwahl durchgeführt; seit 2018 können sie auch als elektronische Wahlen durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 BRAO).

Die Kammerversammlung hatte sich im Jahr 2018 mit diesen Gesetzesänderungen befasst und auf Vorschlag des Vorstands entschieden, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Im Zuge dessen wurden eine aus Gründen der Klarheit insgesamt neugefasste Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und eine neue Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand beschlossen.

Schon damals war es der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Wahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Inzwischen sind die technischen Voraussetzungen gegeben und andere Kammern haben durchweg gute Erfahrungen mit elektronischen Wahlen gemacht. Dabei bedeutet elektronische Wahl die Stimmabgabe über ein elektronisches, internetbasiertes Wahlportal; wünschenswert, aber nicht zwingend, ist auch, dass sämtliche Unterlagen, die für die Wahl benötigt werden, elektronisch übermittelt werden.

Deshalb schlägt der Vorstand jetzt vor, die Wahlen grundsätzlich als elektronische Wahlen durchzuführen: und zwar sowohl die Vorstandswahlen, als auch die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Der Wahlausschuss soll aber eine Briefwahl anordnen können.

2.) Dafür muss die Geschäftsordnung geändert werden, weil sie derzeit in § 11 und § 13 die elektronische Wahl ausschließt.

3.) Die Details sollen dann in einer gemeinsamen Wahlordnung zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt werden. Bisher sind die Vorschriften für die Wahlen des Vorstandes und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung in zwei getrennten Wahlordnungen enthalten; beide Wahlordnungen weisen weitgehende Übereinstimmungen auf. Die Ermöglichung der elektronischen Wahl erforderte ohnehin eine weitgehende Überarbeitung der bestehenden Wahlordnungen. Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen und die ohnehin in weiten Teilen übereinstimmenden Wahlordnungen in einer Wahlordnung zusammenfassen.

4.) Derzeit gibt es verschiedene Initiativen zur Änderung der BRAO, die auch Auswirkungen auf die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hätten. Dies sind insbesondere die bereits oben bei TOP 6 erwähnten Vorhaben, nämlich der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob diese Initiativen in Gesetzesänderungen münden werden und wenn ja, welche Änderungen tatsächlich verabschiedet werden. Der Vorstand hält es deshalb für verfrüht, bereits jetzt im Vorgriff auf mögliche Gesetzesänderungen die Geschäftsordnung zu ändern. Er sieht deshalb davon ab, Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung zur Umsetzung der Gesetzesinitiativen zu unterbreiten.

Der Vorstand wird die Gesetzesinitiativen weiter verfolgen: sollten sich die Gesetzesänderungen vor der Versendung der Einberufung für die Kammerversammlung konkretisieren, würde der Vorstand mit der Einberufung Vorschläge unterbreiten. Ansonsten muss abgewartet werden, wie das Gesetz geändert wird. Eventuell wird dann eine (außerordentliche) Kammerversammlung erforderlich, um die notwendigen Änderungen zu beschließen.

5.) Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderungen der Geschäftsordnung und die neue Wahlordnung vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 9

Der Kammervorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Kammer zu ändern.

Zunächst sollen die Gebühren an die aktuellen Kosten der Kammer angepasst werden. Dazu haben die Geschäftsführung und der Vorstand untersucht, welche Kosten die einzelnen gebührenpflichtigen Handlungen bei der Kammer verursachen. Das Ergebnis dieser Evaluierung war, dass in einigen Fällen Bedarf für eine Erhöhung der Gebühren besteht, damit diese wieder kostendeckend sind.

Außerdem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, insbesondere sollen zur besseren Lesbarkeit Überschriften eingeführt werden und Anpassungen an die neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorgenommen werden.

Die oben bei TOP 6 und TOP 8 angesprochenen Gesetzesvorhaben können dazu führen, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit zusätzlichen Aufgaben betraut wird. Diese neuen Aufgaben können zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwands der Kammer führen. So ist im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgesehen, dass zukünftig nicht mehr nur die individuellen natürlichen Personen der Berufsaufsicht unterliegen, sondern auch und gerade die Berufsausübungsgesellschaften. Damit verbunden ist die Idee, dass sich zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, durch die Kammern zulassen lassen können und dass die Kammern zukünftig jedenfalls alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften registrieren und diese Daten an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis melden. Die Berufsaufsicht auch über Berufsausübungsgesellschaften und die Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften würde zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kammern und damit auch bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer führen. Damit diese Kosten möglichst nicht aus den (dann zu erhöhenden) Kammerbeiträgen finanziert würden, sondern gebührenfinanziert würden, müssten neue Gebührentatbestände geschaffen werden. Weil die Gesetzesvorhaben sich derzeit noch in einem sehr frühen Stadium befinden, hat der Vorstand davon abgesehen, konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderung der Gebührenordnung vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Zu TOP 10

Der Kammervorstand schlägt vor, die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind durch das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) notwendig geworden.

Danach sind insbesondere die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen festzulegen.

Von weiteren Änderungen mit Blick auf die oben genannten Gesetzesvorhaben wurde Abstand genommen, weil sich noch nicht konkret absehen lässt, welche Änderungen notwendig werden.

Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderung der Richtlinien vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Wichtige Allgemeine Hinweise

1.  
Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

**Freitag, 19. Februar 2021**

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2.  
Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Die Anschrift der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist wie folgt

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer  
Valentinskamp 88  
20355 Hamburg.

Briefsendungen können entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr und wegen der coronabedingten Schließung der Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr ist eine persönliche Übergabe nur nach Anmeldung möglich; sollte die Geschäftsstelle den Betrieb aufgrund geänderter Corona-Regelungen einstellen müssen, wäre auch die Erreichbarkeit des Briefkastens bei der Geschäftsstelle nicht gewährleistet), oder über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachbriefkasten bis 24:00 Uhr) abgegeben werden. Anträge können ferner eingereicht werden per Telefax über 040/ 35 74 41 41, per E-Mail über die Adresse [info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de) oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

3.  
Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2020 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Hamburg, den 20. Januar 2021

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 8

### **Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Verabschiedung einer neuen Wahlordnung**

Sie finden den Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 8 nachstehend:

[Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 8.](#)

Zur besseren Übersicht finden Sie nachstehend eine Version der Geschäftsordnung, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt. Für die neue Wahlordnung gibt es keine solche Version mit Änderungskennung, weil sie komplett neu ist und die bisherigen Wahlordnungen ersetzt.

[Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit Änderungskennung.](#)

# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 9

### **Änderung der Gebührenordnung**

Sie finden den Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 9 nachstehend:

[Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 9.](#)

Zur besseren Übersicht finden Sie nachstehend eine Version der Gebührenordnung, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt:

[Gebührenordnung mit Änderungskennung.](#)



# Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021

## Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 10

### **Änderung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen**

Sie finden den Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 10 nachstehend:

[Beschlussvorschlag des Vorstands zu TOP 10.](#)

Zur besseren Übersicht finden Sie nachstehend eine Version der Richtlinien in einer Version, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt:

[Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen mit Änderungskennung.](#)

# Namen und Zahlen

## Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2020 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Volker von Alvensleben (Vorstand)
- Prof. Dr. Eckart Brödermann (Vorstand)
- Dr. Tanja Grotowsky (Vorstand)
- Heiko Kreuzfeldt (Berater für Auszubildende und Umzuschulende)
- Dr. Frank Mitzkus (Anwaltsgericht)
- Dr. Martin Soppe (Vorstand)
- Sebastian Stoffregen (Berater für Auszubildende und Umzuschulende)
- Geesche Warnke (Fachausschuss Verkehrsrecht)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr durchweg langjähriges ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder

Civan Arik	Alexandra Inga Los
Dr. iur. Gundula Bartholomäus	Mehria Lührig
Lennart Becker	Jennifer Maiworm
Christian Borchardt	Dr. Jan Matauschek
Lisa-Marie Böttcher	Sebastian Meinßen
Anna Liora Boyn	Moritz Mellin
Heinrich Moritz Brandenburger	Andre Mertes
Anselm Brocks	Lale Meyer
Lena Butschalowski	Stefanie Meyer
Capstone Legal	Felix Arno Motzler
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Marilena Mroß
Marco Constantin Costard	Leonie Müller
Mareile Sophie Dedekind, LL.M.	Magdalena Okonska
Katharina Dohrmann	Dr. Thilo Garrelt Ortgies
Marie Sophie René Eikmeier	Janne Otten
Tobias Christoph Enneking	Laurin Frederic Graf von
Dr. iur. Frederik Wilhelm von	Perponcher-Sedlnitzky
Essen	Andreas Martin Rabe
Fieldfisher Tech	Hannah Richter
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Melina Rohrbach
Dr. iur. Martin Ruben Fischer	Mareike Röthke
Angela Maria Fischer-Kubiczak	Max Roderich Ruderer, LL.B.
Caroline von Frankenberg u.	Atussa Salehnia
Proschlitz	Wolfgang-F. von Sandersleben
Isabelle Leonie Freiin von	Dr. Jörg Sandow
Thuemmler	Dr. Dajo Ee Sanning
Felix Fröhling	Silvia Schmidt
Caroline Frohnwieser	Johanna Schönfelder
Shin Fukue	Sandra Felicia Schramm
Michael Gastell	Jan-Hendrik Schultz
Kai Gotthelff	Mandy Selonke
Dr. Gerd Karl Grimberger	Edin Susic
Bastian Oliver Grimm, LL.M.	Carolin Slezak
Cathleen Haack	Mirjam Tabea Sommerfeld,
Lea Marie Hansen	LL.M.
Robert Hegarty	Anne-Kathrin Steuernagel
Hans-Gerd Heidel	Targan
Gesche Heidorn	Rechtsanwaltsgesellschaft
Laura Hoffmann	mbH
Lukas David Hoffmann	Vinia Dora Tepel
Désirée Höwing	Sören Gunnar Thaden
Catharina Hübner	Jörn Twisselmann
Dr. iur. Daniel Jarzembowski	Tamara Xenia Vogt
Ariane Maria Elisabeth Jung	Dr. Niclas von Woedtke
Jakob Kauffeldt , LL.M.	Johannes Vöstner
Anna-Maria Koch, LL.M.	Louisa-Josephine Maria
Daniel Koch	Wagner
Pia Vanessa Kohrs	Daniel Weber
Christian J. Kolb, LL.B. LL.M.	Dr. Esther Wiemann

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder

Kathrin Albrecht	Wolfgang Krüger
Luisa Albrecht	Fabienne Kuklik
Dr. Beate Backhaus	Gennadii Loginov, LL.M.
Hans-Jürgen Baecker	Gaby Lohse-Kühl
Derrick Behncke	Frank Michael Lude
Dr. Christina Gabriele Bern, LL.M.	Svenja Mangels
Sabine Christiane Boettger †	Dr. Dietrich Mankowski
Wolf-Dietrich von Brevern †	Ann-Sophie Mante
Niklas Martin Brüggemann	Dr. Annette Mock
Eva Büchele	Caroline Möschel
Reinhard Bunjes	Jan Axel Moschner
Handan Cigerli	Julia Vera Maria Müller, LL.M.
Dr. Anca David	Carsten Niedermeyer
Roman Disterhoff	Anne Marie Norrenbrock
Britta Döring	Louisa Sophie Obolensky
Dr. Wolfgang Eilers	Ernst-Ascan Petersen
Alexandra Engler	Maximilian Marvin Pfaller, LL.M.
Julian K. Falkenberg	Klaus Piening
Tanja Fiedler	Stephan Poley †
Upali Michael Fonseka	Norbert Radeke
Fabian Fritsche	Sören Rähling
Gesa Fröschner	Gregor Philipp Rawert
Dr. Eberhardt Goerke	Winfried Remus
Alfons Goritzka	Rüdiger Reuter
Jeremy Mark Green	Sarah Riefer
Annika Groffmann	Sabine Rohardt
Kaja Grolman	Dr. Melanie Röpke
Caroline Hagenberg	Pourija Aaron Sabouhi
Hans Joachim Haldenwanger	Götz-Achim Schaffer
Dr. Frhr. v. Harder u. von Harmhove	Dr. Burkhard Schmitz- Meiners
Niels Hartermann	Joachim Schulz
Dr. Jutta Hazay	Melanie Schwarz
Dr. Dipl.-Verww. (FH) Marcus Heinemann	Maximilian Seuß
Renate Hemsen-Loth	Dr. Gerwin Sonntag
Sandra Maresa Hoffmann	Heiko Stöhr
Simon Hoffmann	Carmine Stramaglia
Carina Vanessa Hofmann	Peter Streck
Juliane Hofschneider	Dr. Ove Thies
Wolfgang Höllmer	Gabriele Titzck
Sabine Kaiser	Manfred Trantofsky
Susanne Keck, LL.M.	Bernd Trappe
Dr. Carolin Keil	Andreas Tscherenew
Karin F. M. Kleinwächter	Andreas Uleman
Günther R. Kober	Axel Ullrich
Dr. Jürgen Koether	Johannes R. Weber
Dr. Ralf Kohlhepp	Dr. Anja Wiedemann
Nicolas Konkel	Agnieszka Wiersbinski
Dietmar Krampe	Joachim Wirth
Svenja Nadine Krause	Verena Witzke
Maja Kreßin	Hans-Joachim Wolff
	Thomas Matthias Zöllner

# Namen und Zahlen

## Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

### **Arbeitsrecht**

Julie Jacobs

Dr. Sven Patrick Schneider, LL.B.

### **Familienrecht**

Serap Eskisenkaya

### **gewerblichen Rechtsschutz**

Katharina Sophie Hannen

Lisa Marie Schwerdt

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Michael Karl Wilhelm Hölscher

### **Medizinrecht**

Mike Olaf Fröhlich

### **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Thorsten Appel

### **Sozialrecht**

Jana Franke

Jan-Philipp Pohst

### **Transport- und Speditionsrecht**

Dr. Andreas Zink

### **Urheber- und Medienrecht**

Tilman Winterling

### **Verkehrsrecht**

Yusuf Sarwari

Dipl.-Jur. Radislav Sekulic

### **Verwaltungsrecht**

David Heuer

Susanne Rennekamp

---

# Namen und Zahlen

## Zahl der Mitglieder zum 31.12.2020

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.367
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.095
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	267
Rechtsbeistände	21
Europäische Anwältinnen/Anwälte	42
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	35
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	1
Rechtsanwaltsgesellschaften	80
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	4
<b>Summe der Mitglieder</b>	<b>10.919</b>

# Namen und Zahlen

## Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.